

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Achte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. I.

Da aber der Beklagte/ auß erheblichen Bewegnissen / der Sachen endtliche Erörterung lieber sehen und leyden wolt/ so ist ihme zugelassen / ungeacht des Klägers Ungehorsam / seine Defension oder Beschirmung / gerichtlich fürzubringen und zubeweisen/ auch zu bitten/ sich von der angestellten Klag mit Recht zu erledigen / auff welches sein Begehren / der Richter schuldig ist / rechtlichen zu vollfahren / und nach dem jenigen / was fürbracht und erwiesen wird/ entweder für den Kläger oder Beklagten zu urtheilen. Und solle in diesem Fall/ gleich wie in vorhergehendem/ der gehorsame Theil/ ob gleich das Urtheil wider ihne ergienge / dem Ungehorsamen zu Erstattung des Kostens/ nicht verbunden seyn.

Der Rechte Titul.

Von Entschuldigung der Ungehorsame.

In Fall aber ein Parthey / Sie seye Kläger oder Antworter / auff beschehene Ladung und Fürgebott nicht muthwilliger / fürsätzlicher weise / sondern auß redlichen und erheblichen Ursachen und Verhindernissen/ vor Gericht nicht erschiene/ die soll solche Verhindernung vor Gericht darthun / und da die für genugsam erkandt und angenommen / Sie alsdann ihres Ausbleibens halben / vor entschuldiget gehalten werden.

s. I.

Es mag auch die Parthey / auff Beweisung solcher Verhindernissen/ sich widerumben in vorigen Stand zu setzen/ und zu restituiren begehren. Jedoch/ wo dem ungehorsamen Theil/ dem auff Anruffen des Andern/ fürgebotten worden/ einiger Kosten auffgeloffen/ soll derselbe/ nach richtlicher Ermessigung/ von dem Ausbleibenden widerum erstattet werden.

B 2

Und

Und damit Unsere Gericht wissen mögen/ welches die ehchaffte Ursachen seyen / umb derentwillen ein Parthey / von der Ungehorsame zu entschuldigen / so wollen Wir zur Nachrichtung die fürnehmste erzehlen.

Erstlich/ welcher von des gemeinen Nutzens wegen abwesend ist / und umb der Ursach willen / auff beschehene Ladung / vor Gericht nicht erscheinet / der begehet keinen Ungehorsam.

Zum andern / welcher mit Schwachheit und Kranckheit dermassen behaftet / daß Er weder zu Kirchen noch Strassen gehen kan.

Zum dritten / der in Verhaffung und Gefängnuß ligt / und deßwegen nicht erscheinen kan.

Zum vierten / der seinem Landsherrn oder Oberigkeit gebottene Dienst leisten muß.

Welcher zum fünfften / von wegen Ungewitters / oder gefährlichen ungestümmen Gewässers / nicht kan aufkommen.

Zum sechsten / wann einer durch Gewalt / oder sonsten andere heimliche Anstiftung / von einem andern / wider seinen Willen / aufgehalten wird / oder andere dergleichen redliche und ehchaffte Verhinderungen hätte.



Der